Beschluss

der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden

des Bundes und der Länder vom 12. Dezember 2025

Standardisierter Prüfprozess zu datenschutzrechtlichen Anforderungen bei EfA-Onlinediensten nach Onlinezugangsgesetz (OZG)

1. Die DSK empfiehlt den gemäß § 8a OZG Verantwortlichen in Bund und Ländern zur Sicherstellung der Datenschutzkonformität der von ihnen entwickelten OZG-Dienste, den diesem Beschluss beigefügten standardisierten Prüfprozess der DSK zu Grunde zu legen.

2. Sofern und soweit die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen länderübergreifenden Onlinedienst gemäß § 8a OZG bewertet, orientiert sie sich an dem standardisierten Prüfprozess als Maßstab.

3. Der standardisierte Prüfprozess dient dazu, einen einheitlichen und transparenten Standard im Hinblick auf die Datenschutzprüfung zu etablieren.